

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Unterabteilung Strategische Landesentwicklung: eine Planstelle im „Höheren Dienst“ für digitale Medien bzw. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Standortmarketing;

Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Querflöte an den Musikschulen Brückl, Guttaring und Maria Saal (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden);
eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette an den Musikschulen Baldramsdorf und Spittal/Drau (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Schiefling, der Marktgemeinde Treffen, der Marktgemeinde Seeboden, der Gemeinde Pörschach, der Gemeinde Stall, der Gemeinde Steindorf, der Gemeinde Feistritz an der Gail

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Diex

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, in der Gemeinde Deutsch-Griffen

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Magdalensberg

Nachbestellung von Mitgliedern des Kärntner Kulturgenossenschafts

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmigung der Teilbebauungspläne „Vollmaier – Gründe“ der Gemeinde Frauenstein;
Genehmigung des Teilbebauungsplanes „St. Salvator – Rosenweg“ der Stadtgemeinde Friesach

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / Unterabteilung Strategische Landesentwicklung

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ für digitale Medien bzw. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Standortmarketing

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium) im Bereich Marketing/Medien/Kommunikationswissenschaften/Publizistik oder Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums und eine langjährige Berufserfahrung im Bereich Marketing, Kommunikation oder Journalismus mit starkem Fokus auf digitale Medien; Deutsch und Englisch in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnisse von weiteren Fremdsprachen (u.a. Italienisch, Slowenisch, Französisch); sehr gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie hoher Qualitätsanspruch bei der Erstellung von Texten; ausgezeichnete Kenntnisse in der Adobe-Produktfamilie Photoshop und InDesign; hohe Affinität zu allen aktuellen Social-Media-Plattformen (Facebook, Instagram, Twitter, LinkedIn etc.); fundierte Kenntnisse im Umgang mit den gängigen Web-CMS-Systemen (Typo3, Wordpress, Joomla etc.); mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Online Kommunikation/Marketing, SEO, SEM, Website-Analyse und Online-Kampagnen; Erfahrung mit gängigen Social Media Tools, Facebook Business Manager, LinkedIn Campaignmanager, Google AdWords, Bildbearbeitungssoftware; ausgezeichnete Kenntnisse der MS-Office-Produktpalette; crossmediale Kenntnisse aller gängigen redaktionellen Formate, Kanäle und Darstellungsformen; Grundkenntnisse in der Pressefotografie.

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen über eine strukturierte, verlässliche und präzise Arbeitsweise, sicheres Auftreten im Umgang mit Medienvertretern, selbständige Arbeitsweise, Kreativität und Innovationsorientierung in der Gestaltung von Inhalten und über bestehende gute Kontakte zu Medienvertretern verfügen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Abt.1 - UA „Strategische Landesentwicklung“ ist Koordinations- und Steuerungsstelle für strategisch relevante Fragen, Projekte und Initiativen und mit der Umsetzung der strategischen Landesentwicklung beauftragt. Zur Unterstützung des Teams im Bereich Standortmarketing wird ein/e Experte/in für digitale Medien bzw. Öffentlichkeitsarbeit im Standortmarketing gesucht. Der Inhaber der gegenständlichen Stelle ist für die effiziente und effektive Abwicklung und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit vor allem im Bereich Social Media und Online des Standortmarketings verantwortlich. Zu den Aufgabenbereichen zählen:

Social Media

Entwicklung von Content für unterschiedliche Kommunikationskanäle in Form von Texten, Fotos und Videos für unsere digitalen Medien (Website, Newsletter, Social Media, etc.); Recherchieren und Verfassen von Texten für Online- und soziale Medien; Erstellung und Umsetzung von Redaktionsplänen für die jeweiligen Social-Media-Kanäle; operative Gestaltung der Social Media Beiträge und Betreuung der Kanäle im Community Management; aktive Einbindung der Communities auf den Social-Media-Kanälen; Durchführung und Monitoring digitaler Kampagnen; Planung, Steuerung und Optimierung von Ad-Kampagnen auf verschiedenen

Kanälen; regelmäßige Analyse der Social Media Performance; Beobachtung von Trends im Social Media Bereich und Weiterentwicklung bestehender Konzepte; Erstellung von fortlaufenden KPI-Analysen und Reporting für die strategische Planung; Schnittstelle zu externen Partnern.

Betreuung und Wartung des Internetauftrittes (Webportal) im Wirkungsbereich des Standortmarketings

Betreuung der ständig zu aktualisierenden Webseite; Aufbau und Betreuung Blog und Newsbereich; eigenständige Organisation und Umsetzung von Relaunches bzw. Weiterentwicklungen; Einpflegen von aktuellen Inhalten aus den Fachabteilungen bzw. Netzwerkpartnern; Implementierung und eigenständige Bearbeitung von Landing Pages.

Klassische Pressearbeit

eigenständiges Verfassen von Presseaussendungen und Texten; Medienbeobachtung; Erstellen von Presseclippings; Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen bzw. von Veranstaltungen; Journalistenbetreuung (zentraler Anlaufstelle für alle Fragen im geschilderten Wirkungsbereich); Fotoredaktion; Verfassen von Print-Gastbeiträgen in ausgewählten Medien.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Er-

gebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2020/2021 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Querflöte an den Musikschulen Brückl, Guttaring und Maria Saal (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Querflöte durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette an den Musikschulen Baldramsdorf und Spittal/Drau (Beschäftigungsausmaß 12,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klarinette durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 6) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, deutsche Sprachkenntnisse müssen für die Unterrichtstätigkeit gegeben sein und die Bewerber/innen den Führerschein der Klasse B besitzen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 13. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 1. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendchirurgie
Dienstführung OP-Pflege an der Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Leitung Physiotherapie
Reinigungskräfte in 100% und 75% Beschäftigungsausmaß

Reinigungskräfte in 50% Beschäftigungsausmaß
CAD-Technikerin/Techniker

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die ambulante geriatrische Remobilisation

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Möglichkeit Sonderfachausbildung Kardiologie oder Nephrologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Oktober 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 14. Oktober 2020

84. Gesetz: Kärntner Tourismusgesetz 2011; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-125-1/20-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. Dezember 2019 und vom 21. Juli 2020, mit welchen der Flä-

chenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (26/2019) eine Teilfläche von 1.440 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 452 und 455/1, KG Tainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (4a/2020) eine Teilfläche von 700 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 37/3 und 37/2, KG Neudenstein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(4b/2020) eine Teilfläche von 520 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 37/2, KG Neudenstein, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3. (5/2020) eine Teilfläche von 440 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 154/4, KG Niedertrixen, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

4. (6/2020) eine Teilfläche von 2.870 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 217 und 216/3, KG Kaltenbrunn, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

5. (7a/2020) eine Teilfläche von 2.205 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 68/3 und 62/2, KG St. Peter am Wallersberg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(7b/2020) eine Teilfläche von 350 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 68/1, KG St. Peter am Wallersberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

6. (8/2020) eine Teilfläche von 980 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1204, KG Haimburg, in Grünland-Bewirtschaftungshütte (§ 5 K-GplG 1995),

7. (9a/2020) eine Teilfläche von 1.305 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 148, 147, 146/2 und 140, KG Ruhstatt, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(9b/2020) eine Teilfläche von 1.315 m² aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 150/1, 145 und 144, KG Ruhstatt, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

8. (13/2020) eine Teilfläche von 790 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 276/1 und 276/2, KG Korb, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

9. (15/2020) eine Teilfläche von 3.565 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 418 und 419, KG Völkermarkt, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-125-1/19-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 13. November 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2019 eine Fläche von ca. 2.228 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 760/2, KG Greuth, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-110-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee vom 8. November 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

12/2017 eine Teilfläche von ca. 2.850 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 709/2, 709/4 und 1064/7, je KG St. Kathrein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-122-1/11-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 26. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

20/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 87, 86/1 und 603/2, KG Verdtitz, im Ausmaß von 8.725 m² von derzeit Grünland – Beschneigungsteich in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-111-1/19-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 7. Mai 2020 und vom 16. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2019 eine Fläche von ca. 1.807 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 747/3, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

10/2019 eine Fläche von ca. 246 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 424/3, KG Lieseregg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

13/2019 a) eine Teilfläche von ca. 395 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 1226/4, KG Lieserhofen, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Fläche von ca. 420 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1226/4, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

14/2019 eine Fläche von ca. 3.200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 404/1, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

17/2019 eine Fläche von ca. 815 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2033/2, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18/2019 eine Fläche von ca. 1.900 m² aus den als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 763/1, 763/16, 765/1 und 770, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

4/2020 eine Fläche von ca. 486 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 826/2, KG Lieserhofen, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pörschach am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-89-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 3. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 a) eine Teilfläche von ca. 45 m² aus dem als Ersichtlichmachungen – Gewässer, See festgelegten Grundstück Nr. 760, KG Sallach, in Grünland – ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 523 m² aus dem als Ersichtlichmachungen – Gewässer, See festgelegten Grundstück Nr. 760, KG Sallach, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 K-GplG 1995),

2/2019 a) eine Teilfläche von ca. 25 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 764/3, KG Sallach, in Grünland-Bootshaus (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 19 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 764/3, KG Sallach, in Grünland-Kabinenbau (§ 5 K-GplG 1995),

4/2019 a) eine Teilfläche von ca. 6,6 m² aus dem als Ersichtlichmachungen – Gewässer, See festgelegten Grundstück Nr. 771/7, KG Sallach, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 13,8 m² aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 771/7, KG Sallach, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 2,8 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 771/7, KG Sallach, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 2 m² aus dem als Ersichtlichmachungen – Gewässer, See festgelegten Grundstück Nr. 771/7, KG Sallach, in Grünland-Liegewiese ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (§ 5 K-GplG 1995),

5/2019 eine Fläche von ca. 1.351 m² aus den als Verkehrsflächen – Eisenbahn-Hauptbahn (Ersichtlichmachung) festgelegten Grundstücken Nr. 1034/34 und 1034/35, je KG Pörschach am See, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

6/2019 a) eine Teilfläche von ca. 706 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 651/3, KG Pörschach am See, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 498 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1031/2, KG Pörschach am See, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 272 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1031/1, KG Pörschach am See, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7/2019 eine Teilfläche von ca. 3 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 740/19, KG Sallach, in Grünland-Liegewiese ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (§ 5 K-GplG 1995),

7/2019 a) eine Teilfläche von ca. 983 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 751/1, KG Pörschach am See, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 69 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 842, KG Pörschach am See, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

12/2019 eine Teilfläche von ca. 320 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 651/2, KG Pörschach am See, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995) und

13/2019 eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 907/1, KG Pörschach am See, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stall

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-114-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 8. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2020 eine Teilfläche von 742 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken

Nr. 1313 und 1311, KG Stall, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4a/2020 eine Teilfläche von 179 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 680/3 und 685, KG Gößnitz, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4b/2020 eine Teilfläche von 39 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 680/3 und 685, KG Gößnitz, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4c/2020 eine Teilfläche von 360 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 680/3, 680/4, 681/1, 681/3, 681/4 und 685, KG Gößnitz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

4d/2020 eine Teilfläche von 899 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 931/1, 931/2 und 686, KG Gößnitz, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-115-1/9-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 27. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 536/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 4.642 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feistritz an der Gail

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-21-1/2-2020, den Umlaufbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 22. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2599, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 1.288 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

3b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2599, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 512 m² von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3c/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2600, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 114 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

4/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 2669/6, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 1.106 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Diex

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-16-1/9-2020, die vom Gemeinderat der Gemeinde Diex am 26. Mai 2020 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Diex-Süd-Revision 2019“, mit welcher die vom Gemeinderat der Gemeinde Diex zuletzt am 7. Juni 2018 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-16-1/7-2018, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Diex Süd“ wiederum abgeändert bzw. ersetzt wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-104-1/11-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 30. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1b/2018 eine Teilfläche von 1.622 m² aus den als Grünland-Bad festgelegten Grundstücken Nr. 946/10, 946/16, 946/17, KG Srejach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

1c/2018 bestehende Festlegung als Grünland-Bad der Grundstücke Nr. 946/10 und 946/17, KG Srejach, im Ausmaß von 2.226 m² (§ 5 K-GplG 1995),

1d/2018 bestehende Festlegung als Grünland-Liegewiese der Grundstücke Nr. 1084/72, 1084/101, 1084/102, KG St. Kanzian, im Ausmaß von 602 m² (§ 5 K-GplG 1995),

1e/2018 bestehende Festlegung als Grünland-Parkplatz des Grundstückes Nr. 946/16, KG Srejach, im Ausmaß von 654 m² (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Badehaus Klopeiner See – 01/2018“ vom 30. April 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Deutsch-Griffen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-15-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 17. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1041/2, KG Deutsch-Griffen, von derzeit Grünland-Garten in Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1.961 m² (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1041/2, KG Deutsch-Griffen, von derzeit Grünland-Erholungsfläche in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen im Ausmaß von 617 m² (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2018 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1041/2, KG Deutsch-Griffen, von derzeit Grünland-Garten in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen im Ausmaß von ca. 583 m² (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2018 Teilflächen der Parzellen Nr. 1041/2, 1069/13, 1069/12 sowie 1069/11, KG Deutsch-Griffen, von derzeit Bauland-Wohngebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen im Ausmaß von ca. 1014 m² (§ 6 K-GplG 1995),

1e/2018 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1073/3, KG Deutsch-Griffen, von derzeit Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen in Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz im Ausmaß von ca. 90 m² (§ 5 K-GplG 1995),

1f/2018 eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1073/3, KG Deutsch-Griffen, von derzeit Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen in Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von ca. 65 m² (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1g/2018 Teilflächen der Parzellen Nr. 1069/15, 1069/16 sowie 1073/3, KG Deutsch-Griffen von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz im Ausmaß von ca. 1.399 m² (§ 5 K-GplG 1995),

1h/2018 Teilflächen der Parzellen Nr. 1069/16 und 1073/3, KG Deutsch-Griffen von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsflächen im Ausmaß von ca. 1064 m² (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Huber-Gründe III“ vom 17. Juni 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Magdalensberg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Magdalensberg hat mit Beschluss vom 24. Juli 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A01/2020 auf den Grundstücken Nr. 278/4 und 278/1, je KG Wuttschein, im Ausmaß von ca. 421 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Nachbestellung von Mitgliedern des Kärntner Kulturgremiums

Gemäß § 8 Abs. 1 des K-KFördG 2001 werden Kultureinrichtungen und Kulturschaffende des Landes Kärnten eingeladen, für die Mitgliedschaft im Kulturgremium:

Fachbereich Bildende Kunst (ein ordentliches Mitglied; Ehrenamt)

Fachbereich Darstellende Kunst (ein ordentliches Mitglied; Ehrenamt)

Fachbereich Darstellende Kunst (ein Ersatzmitglied; Ehrenamt)

geeignete Vertreter vorzuschlagen bzw. sich selbst zu bewerben.

Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 10. November 2020 an abt14.post@ktn.gv.at oder im Postweg an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 14 - Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt, gerichtet werden.

Rückfragen: Dr. Sonja Somma, Tel. +43 (0) 50-536-34005 oder E-Mail: sonja.somma@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2020, Zahl: SV15-ALL-84/2020 (003/2020), die vom Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein in seiner Sitzung am 28. September 2020 beschlossene Aufhebung der Teilbebauungspläne „Vollmaier - Gründe“, GSt. Nr. 1157/43, 1147/47 und 1157/102, alle KG 74513 Kraig, genehmigt.

Die bisher geltenden Teilbebauungspläne „Vollmaier - Gründe“, GSt. Nr. 1157,43, 1147/47 und 1157/102, alle KG 74513 Kraig, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan vom 27. November 1997, Zahl: 3450/1/1997-III bzw. vom 7. Juni 2016, Zahl: SV19-ALL-927/2016 (003/2016), werden außer Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 15. Oktober 2020

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 19. Oktober 2020, Zahl: SV15-ALL-86/2020 (005/2020), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „St. Salvator - Rosenweg“, GSt. Nr. 1583/7, 1583/9, 1583/10, 1583/11, 1583/12, 1583/13, 1583/14, 1583/15, 1583/16, 1583/17, 1583/18, 1583/19, 1583/20, 1583/21, 1583/22, 1583/23, 1583/24, 1583/25, 1583/26, 1583/27 und 1583/28, alle KG 74308 St. Salvator“, genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 19. Oktober 2020

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im September 2020

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat September 2020 vorläufig 108,6 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,5%, im Vergleich zum August 2020 (108 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,6% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,6% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,4% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum August 2020 1%, gegenüber dem September 2019 errechnet sich eine Veränderung um 6,2%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3,4% am stärksten, gefolgt von „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ mit 2,9%, sowie „Verschiedene Waren und Dienstleistungen“ mit 2,5%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	September Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	120,2
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	131,6
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	145,5
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	153,1
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	200,3
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	311,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	546,3
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	696,0
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	698,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	104,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	115,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	127,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	131,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	137,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	182,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	304,0

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat September 2020 wurden am Freitag, 16. Oktober 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---